

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 8. Februar 1990

35. Stück

- 80. Verordnung: Änderung des straßenpolizeilichen Ausweises für dauernd stark gehbehinderte Personen
- 81. Verordnung: Verbindlicherklärung des für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktors für den Bereich des Tuberkulosegesetzes für das Jahr 1990
- 82. Kundmachung: Aufhebung des § 4 Abs. 1 Z 3 des Kraftfahrliiniengesetzes 1952 durch den Verfassungsgerichtshof
- 83. Kundmachung: Aufhebung des § 71 Abs. 5 des Marktordnungsgesetzes 1985 durch den Verfassungsgerichtshof

80.

Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 19. Jänner 1990 über eine Änderung des straßenpolizeilichen Ausweises für dauernd stark gehbehinderte Personen

Auf Grund des § 29 b Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, wird verordnet:

Die Anlage der Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 16. November 1976 über den Ausweis für dauernd stark gehbehinderte Personen, BGBl. Nr. 655, lautet wie folgt:

„ Anlage

(Vorderseite)

.....
(Ausstellende Behörde)

Ausweis Nr.
gemäß § 29 b StVO

Der Inhaber *)/Die Inhaberin *) dieses Ausweises ist dauernd stark gehbehindert.

Er *)/Sie *) lenkt das Kraftfahrzeug

..... *)

Er *)/Sie *) lenkt kein Kraftfahrzeug. *)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

(Amtssiegel)

*) Nichtzutreffendes streichen.



(Rückseite)

Ausweisinhaber:

Vor- und Zuname:

Geburtsdatum:

Wohnhaft in:

.....

Beim Abstellen eines Fahrzeuges an den im § 29 b StVO bezeichneten Straßenstellen bzw. an Straßenstellen, die für Fahrzeuge von dauernd stark gehbehinderten Personen bestimmt sind, hat der Ausweisinhaber den Ausweis bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

“

Streicher

81. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 23. Jänner 1990 über die Verbindlicherklärung des für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktors für den Bereich des Tuberkulosegesetzes für das Jahr 1990

Auf Grund des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 142/1974, wird verordnet:

§ 1. Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch die 48. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1989, für das Jahr 1990 mit 1,030 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß auch im Bereich des Tuberkulosegesetzes für das Jahr 1990 verbindlich.

§ 2. Die Höhe des Taschengeldes gemäß § 39 Abs. 4 des Tuberkulosegesetzes wird für das Jahr 1990 mit 77 S festgesetzt.

§ 3. Die Beträge, die für das Jahr 1990 an die Stelle der in § 41 Abs. 2 des Tuberkulosegesetzes genannten Beträge treten, werden wie folgt festgesetzt:

1. statt 9 826 S mit 10 121 S
2. statt 6 868 S mit 7 074 S
3. statt 2 565 S mit 2 642 S
4. statt 740 S mit 762 S

Ettl

82. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 26. Jänner 1990 über die Aufhebung des § 4 Abs. 1 Z 3 des Kraftfahrlineigesetzes 1952 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 5. Dezember 1989, G 229/89-9, G 261/89-9, G 263/89-11, dem Bundeskanzler zugestellt am 18. Jänner 1990, § 4 Abs. 1 Z 3 des Kraftfahrlineigesetzes 1952, BGBl. Nr. 84, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1990 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

83. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 26. Jänner 1990 über die Aufhebung des § 71 Abs. 5 des Marktordnungsgesetzes 1985 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 7. Dezember 1989, G 237—240/89-7, dem Bundeskanzler zugestellt am 19. Jänner 1990, § 71 Abs. 5 des Marktordnungsgesetzes 1985 — MÖG, BGBl. Nr. 210, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 291/1985 und 138/1987 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1990 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky